A. Die Prüfung eines Freiheitsrechts

Die Prüfung eines Freiheitsrechts ist grds. **dreistufig ausgestaltet**.[1] Zunächst muss der Schutzbereich eröffnet sein (I). In diesen muss ferner durch eine staatliche Maßnahme eingegriffen worden sein (II). Zuletzt stellt sich die Frage, ob dieser Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann (III).

I. Schutzbereich

Im Rahmen der Prüfung des Schutzbereiches ist weiter zwischen dem **persönlichen** (1) und dem **sachlichen** (2) Schutzbereich zu unterscheiden.

1. Persönlicher Schutzbereich

Im Rahmen der Prüfung des persönlichen Schutzbereichs ist zu klären, ob die betreffende Person **Träger des jeweiligen Grundrechts** ist. Dies ist dabei für jedes Grundrecht individuell zu bestimmen. Grundrechtsberechtigt sind grds. alle **natürlichen Personen**. Allerdings sind einzelne Grundrechte auf deutsche Staatsangehörige beschränkt. Ausländer können sich folglich auf diese „**Deutschengrundrechte**“ nicht berufen.[2] Etwas anderes gilt indes wegen des in Art. 12 EG-Vertrag verankerten Diskriminierungsverbots für Bürger aus der Europäischen Gemeinschaft. Ihnen muss aufgrund des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts[3] das gleiche Schutzniveau zugestanden werden wie den Deutschen. Dogmatisch lassen sich hier zwei Wege beschreiten: Entweder man gestattet es diesen Personen, sich ebenfalls auf die entsprechenden Deutschengrundrechte zu berufen,[4] oder man legt das Auffanggrundrecht des Art. 2 I GG so aus, dass dieses das gleiche Schutzniveau bietet.[5] In einer Klausur sind beide Wege gangbar.

Tipp: Es erscheint angesichts des klaren Wortlauts tatsächlich etwas gewagt, auch EU-Ausländern zu gestatten, sich auf Deutschengrundrechte zu berufen. Insbesondere für die Klausurbearbeitung bietet dieser (zulässige) Weg jedoch Vorteile. So kann bei dieser Lösung die jeweilige spezielle Grundrechtsdogmatik (etwa Drei-Stufen-Theorie bei Art. 12 I GG) wie üblich geprüft werden und muss nicht erst über Umwege in eine Prüfung des Art. 2 I GG integriert werden.

Neben den natürlichen Personen können nach Maßgabe des Art. 19 III GG auch **inländische juristische Personen** Grundrechtsträger einzelner Grundrechte sein. Der Begriff der juristischen Person ist weit zu verstehen und umfasst nicht nur die juristischen Personen des Privatrechts im formalen Sinne, sondern alle Personenmehrheiten, sofern sie zumindest teilrechtsfähig sind.[6] **Inländisch** ist eine solche juristische Person, wenn sie ihren Sitz im Bundesgebiet hat.[7] Allerdings ist für juristische Personen aus dem EU-Ausland eine Ausnahme zu machen. Aufgrund des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts können diese sich ebenfalls auf Grundrechte berufen.
Voraussetzung gemäß Art. 19 III GG ist jedoch, dass die entsprechenden Grundrechte ihrem **Wesen nach auf juristische Personen anwendbar** sind. Dies

---

1 *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, § 24 Rn 2; *Jarass/Pieroth*, Vorb. Art. 1 GG Rn 14; *Ipsen*, Staatsrecht II Rn 105.
2 Für diese bleibt jedoch Art. 2 I GG als „Auffanggrundrecht“.
3 Zu diesem Grundsatz *Thiele*, Grundriss Europarecht, § 12 .
4 So *Bleckmann*, Europarecht Rn 1651.
5 So *Epping*, Grundrechte Rn 541 f.; *Mannsen*, Staatsrecht II Rn 598.
6 *Schmidt*, Grundrechte Rn 58; *Ipsen*, Staatsrecht II Rn 52.
7 *Mannsen*, Staatsrecht II Rn 72, auch zu der Frage, ob eine juristische Person von Deutschen „beherrscht“ werden muss, um sich auf Deutschengrundrechte berufen zu können.

ist dabei der Fall, wenn sie auch **kollektiv ausgeübt** werden können, also nicht an natürliche Eigenschaften des Menschen anknüpfen.[8]

Hinweis: Eine solche wesensmäßige Anwendbarkeit besteht danach bei den folgenden Grundrechten: Art. 3, 5, 8, 9, 10, 12, 13, 14 GG. Demgegenüber können juristische Personen keine Träger des Art. 1 I oder des Art. 2 II GG sein.

Zu beachten ist, dass die soeben dargestellten Grundsätze allein für juristische Personen des Privatrechts gelten. **Juristische Personen des öffentlichen Rechts** sind demgegenüber (als Teil des Staates) grds. keine Grundrechtsträger. Der Staat ist Grundrechtsadressat und nicht Grundrechtsberechtigter (**Konfusionsargument**). Etwas anders gilt nach der Rechtsprechung jedoch dann, wenn die betreffende juristische Person unmittelbar dem durch die Grundrechte geschützten Lebensbereich zugeordnet ist (**sog. grundrechtsdienende juristische Personen**).[9] Aufgrund ihrer Selbständigkeit befinden sich diese in einer **grundrechtstypischen Gefährdungslage**, die eine Grundrechtsträgerschaft bzgl. der entsprechenden Grundrechte ausnahmsweise rechtfertigt. Dies betrifft insbesondere folgende juristische Personen:[10]

- Landesmedienanstalten bzgl. Art. 5 I 2 GG;
- Sonstige öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten bzgl. Art. 5 I 2 GG;
- Universitäten und Fakultäten bzgl. Art. 5 III GG sowie
- Kirchen und Religionsgemeinschaften. Diese sind überhaupt nicht in den Staat eingegliedert und daher umfassend grundrechtsfähig.

Hinweis: Die hier genannten Ausnahmen müssen Sie auch für Anfängerklausuren kennen!

Die **Prozessgrundrechte** gelten zudem für alle juristischen Personen (also auch für ausländische oder öffentlich-rechtliche).[11] Dies ist Ausdruck der „Waffengleichheit“ vor Gericht.

2. Sachlicher Schutzbereich

Die Grundrechte schützen jeweils **bestimmte Lebensbereiche und damit zusammenhängende Tätigkeiten**. So schützt Art. 4 I, II GG den Bereich „Religion“, Art. 12 I GG den Bereich „Beruf“ und Art. 14 GG das Eigentum und das Erbrecht. Im Rahmen einer Klausur ist also zu untersuchen, ob sich die zu untersuchende Tätigkeit einem der geschützten Lebensbereiche zuordnen lässt. Ob dies der Fall ist, ist durch **Auslegung** zu ermitteln.[12]

Hinweis: Im Rahmen einer Klausur müssen sie für diese Aufgabe die gängigen Definitionen der Tatbestandsmerkmale der einzelnen Grundrechte sicher beherrschen, um anschließend die jeweilige Tätigkeit hierunter subsumieren zu können. Dies betrifft solche Begriffe wie Religion und Gewissen, Meinung, Beruf... .

Sollte sich dabei ergeben, dass keines der speziellen Grundrechte einschlägig ist, gilt es zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG **Art. 2 I GG als**

---

8 *Epping*, Grundrechte Rn 161; *Mannsen*, Staatsrecht II Rn 73; *Schmidt*, Grundrechte Rn 59.
9 BVerfGE 31, 314 (322).
10 Siehe auch *Mannsen*, Staatsrecht II Rn 81 ff.
11 *Sachs*, Verfassungsprozessrecht II, A 6 Rn 72.
12 *Schmidt*, Grundrechte Rn 121; *Sachs*, Verfassungsrecht II, A 7 Rn 23 ff.

Auffanggrundrecht grds. alle Lebensbereiche und Betätigungen schützt, die keinem speziellen Freiheitsrecht unterfallen.[13]

II. Eingriff

Nach der Eröffnung des Schutzbereiches muss untersucht werden, ob der Staat in diesen Schutzbereich eingegriffen hat.[14] Nach der klassischen Definition liegt ein solcher Eingriff unter **vier Voraussetzungen** vor:[15]

- das staatliche Handeln ist **final** auf die Beeinträchtigung eines Schutzbereiches gerichtet,
- die Beeinträchtigung des Schutzbereiches erfolgt **unmittelbar**, also ohne weitere Zwischenursachen,
- die Beeinträchtigung erfolgt durch einen **Rechtsakt** (etwa Verwaltungsakt) und
- das staatliche Handeln kann nötigenfalls mit Befehl und Zwang durchgesetzt werden (**Imperativität**).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist stets von einem Eingriff auszugehen. Allerdings hat sich im Laufe der Zeit gezeigt, dass dieser klassische Eingriffsbegriff zu eng ist.[16] Deutlich wird dies vor allem am Beispiel **staatlicher Warnungen** vor bestimmten Produkten oder umstrittenen Sekten.[17] Diese erfolgen nicht in Rechtsaktform, sind nicht final auf die Beeinträchtigung des Grundrechts gerichtet,[18] wirken sich nur mittelbar auf die Betroffenen aus, indem Mitglieder selbständig austreten oder bestimmte Produkte nicht mehr gekauft werden und können letztlich auch nicht mit Befehl und Zwang durchgesetzt werden. Dennoch können solche Warnungen erhebliche negative Auswirkungen für die Betroffenen haben. Nach dem modernen Eingriffsverständnis kommt es daher entscheidend darauf an, mit welcher **Intensität** der Einzelne durch ein **dem Staat zurechenbares Handeln** beeinträchtigt wird.[19] Nicht jede Form der Beeinträchtigung ist jedoch ausreichend, um einen Grundrechtseingriff bejahen zu können. Erforderlich ist eine besonders schwere und unzumutbare Betroffenheit, die daher einem klassischen Eingriff vergleichbar ist.[20]

Hinweis: Die Frage inwieweit die Intensität der Beeinträchtigung diese Schwelle erreicht, muss im Rahmen einer Klausur durch Wertungen ermittelt werden. Im Zweifel sollte man sich dabei für einen Eingriff entscheiden, um so anschließend eine mögliche Rechtfertigung (und Verhältnismäßigkeit) prüfen zu können.

Ein Eingriff ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Betreffende wirksam in die Beeinträchtigung des Grundrechts eingewilligt hat, er also diesbezüglich auf den **Schutz der Grundrechte verzichtet**.[21] Sofern im Rahmen einer Klausur ein Verzicht in Betracht kommt, muss an dieser Stelle untersucht werden, inwieweit ein solcher Grundrechtsdogmatisch überhaupt möglich ist.[22]

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

---

13 BVerfGE 6, 32 (37) – sog. *Elfes*-Urteil, siehe hierzu auch den Fall 1.
14 *Schmidt*, Grundrechte Rn 147.
15 *Epping*, Grundrechte Rn 347; *Ipsen*, Staatsrecht II Rn 130.
16 *Epping*, Grundrechte Rn 348; *Sachs*, Verfassungsrecht II, A 7 Rn 15 ff.; *Schmidt*, Grundrechte Rn 155.
17 Siehe hierzu *Schlecht*, Behördliche Warnungen vor gesundheitsgefährdenden Produkten, Göttingen 2001.
18 Ziel ist in diesen Fällen ja der Schutz der Bevölkerung und nicht die Beschränkung der Religions- oder Berufsfreiheit.
19 *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, § 24 Rn 7 ff.; *Mannsen*, Staatsrecht II Rn 138 ff.
20 *Epping*, Grundrechte Rn 353.
21 *Mannsen*, Staatsrecht II Rn 135.
22 Siehe hierzu ausführlich *Sachs*, Verfassungsrecht II, A 8 Rn 34 ff.

Sofern ein Eingriff in ein Grundrecht vorliegt, muss auf der dritten Stufe untersucht werden, ob dieser **verfassungs-rechtlich gerechtfertigt** werden kann.

Hinweis: An dieser Stelle ist im Aufbau zu differenzieren: Wird nur ein Gesetz untersucht (etwa Rechtssatz-VB), ist allein zu klären, ob das Gesetz formell und materiell verfassungsgemäß ist. Ist demgegenüber ein Einzelakt zu prüfen (etwa Urteils-VB), muss nach Prüfung des zugrundeliegenden Gesetzes anschließend auch noch die Anwendung dieser gesetzlichen Grundlage auf seine Verfassungsmäßigkeit untersucht werden. In diesem Fall ist die Rechtfertigungsebene mithin **zweistufig ausgestaltet**. Diese Zweistufigkeit sollte im Rahmen einer Klausurbearbeitung dem Korrektor möglichst deutlich gemacht werden.

1. Generelle Einschränkbarkeit des Grundrechts

In einer Gemeinschaft sind gewisse Grenzen der persönlichen Betätigungsfreiheit zwingend notwendig.[23] Viele Grundrechte sehen daher ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass sie durch ein formelles Gesetz eingeschränkt werden können (**sog. einfacher Gesetzesvorbehalt**).[24] So kann etwa die Versammlungsfreiheit für Versammlungen unter freiem Himmel gemäß Art. 8 II GG „durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden". Weitere besondere Anforderungen an das Gesetz werden nicht aufgestellt. Andere Grundrechte hingegen erlauben eine Beschränkung nur zu bestimmten Zwecken oder mit bestimmten Mitteln (**qualifizierter Gesetzesvorbehalt**). Die Meinungsfreiheit kann gemäß Art. 5 II GG nur durch ein „allgemeines Gesetz" eingeschränkt werden. Im Rahmen einer Klausur muss bei diesen Grundrechten daher untersucht werden, ob das einschränkende Gesetz diesen Anforderungen generell gerecht wird. Bei Art. 5 II GG wäre mithin zu untersuchen, ob es sich im konkreten Fall tatsächlich um ein solches „allgemeines Gesetz" handelt.
Bei einigen Grundrechten hingegen findet man keine entsprechende ausdrückliche Beschränkungsregelung (**sog. vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte**).[25] Ein Beispiel ist die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 III 1 GG. Doch folgt aus der obigen Überlegung, dass auch diese Grundrechte in einer Gemeinschaft einschränkbar sein müssen. So könnte es offensichtlich nicht hingenommen werden, dass ein Künstler unter Berufung auf Art. 5 III 1 GG fremde Häuserfassaden mit seinen Werken „verschönern" kann, ohne dass der Eigentümer dies untersagen könnte. Eine Lösung dieses Konflikts ergibt sich hier aus dem Grundsatz der **Einheit der Verfassung**: Diese vorbehaltlos gewährten Freiheiten können zum Schutz anderer Verfassungsgüter eingeschränkt werden.[26] Dies betrifft dabei insbesondere die **Grundrechte Dritter**, aber auch sonstige Staatszielbestimmungen (etwa Umwelt- und Tierschutz, Art. 20a GG). In einem solchen Fall müssen die kollidierenden Rechte im Wege der **praktischen Konkordanz** zu einem verfassungsmäßigen Ausgleich gebracht werden.[27] Dieses Prinzip verlangt, dass der Konflikt der kollidierenden Verfassungsgüter in einer Weise aufgelöst wird, die nach Möglichkeit beide Rechtsgüter optimal zur Geltung bringt.[28]

Hinweis: Auch in den Fällen, in denen ein Gesetz den qualifizierten Schrankenbestimmungen eines Grundrechtes nicht genügt (wenn es sich also etwa

---

23 *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, § 24 Rn 14.
24 *Mannsen*, Staatsrecht II Rn 149.
25 *Mannsen*, Staatsrecht II Rn 150;
26 BVerfGE 28, 243 (261).
27 *Hesse,* Grundzüge des Verfassungsrechts Rn 317; *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, § 24 Rn 19 ff.
28 *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts Rn 318; *Schwerdtfeger*, Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung Rn 479.

bei Art. 5 II GG nicht um ein „allgemeines Gesetz“ handelt), muss anschließend untersucht werden, ob eine Rechtfertigung nicht jedenfalls durch kollidierende Verfassungsgüter möglich ist. Dies folgt aus der Überlegung, dass ansonsten vorbehaltlos gewährte Grundrechte eventuell stärker einschränkbar wären, als solche, die von vornherein unter einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt stünden.

Für alle Fälle gilt, dass die Beschränkung auf einem **formellen Gesetz** beruhen muss (Gesetzesvorbehalt).[29]

2. Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Das einschränkende Gesetz muss zunächst formell verfassungsgemäß sein. Es müssen also Zuständigkeit, Verfahren und Form gewahrt sein. Darüber hinaus verlangt Art. 19 I 2 GG, dass das beschränkende Gesetz die betroffenen Grundrechte unter Angabe der jeweiligen Artikel nennt (**Zitiergebot**).[30]

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Zudem muss das Gesetz auch materiell verfassungsgemäß sein. Dies setzt voraus, dass es dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügt (aa) und auch keine sonstigen materiellen Verstöße vorliegen (bb).

aa) Verhältnismäßigkeit

Die Einschränkung des betroffenen Grundrechts muss verhältnismäßig sein. Dieser Grundsatz spielt im Rahmen einer Grundrechtsprüfung eine überragende Rolle. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfolgt dabei in **fünf Schritten:**

1. Der Staat muss ein **legitimes Ziel** verfolgen.
2. Er muss sich hierzu eines **legitimen Mittels** bedienen.
3. Das Mittel muss zur Erreichung des Ziels **geeignet** sein.
4. Das Mittel muss zur Erreichung des Ziels **erforderlich** sein.
5. Das Mittel muss zur Erreichung des Ziels **angemessen** sein.

Der Staat muss zunächst ein **legitimes Ziel** verfolgen. Legitim ist das Ziel grds. dann, wenn es dem Allgemeinwohl dient. Bei der Prüfung vorbehaltlos gewährter Grundrechte ist zu beachten, dass eine Beeinträchtigung nur zum Schutz kollidierender Verfassungsgüter in Betracht kommt. In einer Klausur müssten also an dieser Stelle die betreffenden Verfassungsgüter herausgearbeitet werden. Auch das zur Erreichung des Ziels verwandte **Mittel** muss zulässig sein. So wäre wegen Art. 5 I 3 GG etwa das Mittel der Zensur unzulässig. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit wäre also in diesem Fall bereits an dieser Stelle beendet. Sind weder Ziel noch Mittel zu beanstanden, sind diese anschließend an der „**Gebotstrias**“ (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) zu überprüfen.[31] **Geeignet** ist das Mittel dann, wenn es den angestrebten Zweck zumindest fördert. Das handelnde Organ ist also nicht gezwungen, das effektivste Mittel zu wählen. Insbesondere bei der Überprüfung von Gesetzen ist an dieser Stelle zudem der Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers zu beachten. An einer Eignung mangelt es in diesen Fällen allein dann, wenn sich das Mittel als evident untauglich darstellt,

---

[29] *Mannsen*, Staatsrecht II Rn 157 ff.

[30] Allerdings bestehen nach der Rechtsprechung des BVerfG zahlreiche Ausnahmen vom Zitiergebot. Siehe *Jarass/Pieroth*, Art. 19 GG Rn 3 ff.

[31] *Katz*, Staatsrecht, 15. Auflage Rn 205.

der Gesetzgeber also schlechthin ungeeignete Prognosen über die Geeignetheit aufgestellt hat. **Erforderlich** ist das Mittel dann, wenn zur Erreichung des Ziels nicht ein anderes, gleich wirksames, dabei aber die Rechte des Einzelnen (insbesondere die Grundrechte) nicht oder doch weniger fühlbar einschränkendes, beeinträchtigendes Mittel hätte gewählt werden können.[32] Es soll also stets der geringstmögliche Eingriff gewählt werden (sog. **Interventionsminimum**). Auch diese Bewertung hängt oftmals von Wertungen ab, die beim Erlass eines Gesetzes dem Gesetzgeber obliegen. Im Rahmen der Prüfung ist dieser Prognosespielraum zu beachten, so dass die Erforderlichkeit nur dann abzulehnen ist, wenn das gewählte Mittel „eindeutig" nicht erforderlich ist.[33] Schließlich muss das gewählte Mittel zur Erreichung des Zwecks auch **angemessen** sein.[34] Zweck und Mittel dürfen also nicht in einer unangemessenen Relation, nicht außer Verhältnis stehen. Dieser Prüfungspunkt bildet insbesondere im Rahmen einer Klausur regelmäßig den Schwerpunkt. Dennoch bereitet er den meisten Klausurbearbeitern erhebliche Probleme. Letztlich geht es um eine **Gesamtabwägung** aller konkret betroffener Rechtsgüter. Zu beachten ist jedoch, dass im Falle der Überprüfung eines Gesetzes diese Abwägung grds. in die Zuständigkeit des Gesetzgebers fällt und von diesem ja bereits vorgenommen wurde. Der Bearbeiter kann nicht einfach seine Wertungen an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers setzen, sondern muss allein überprüfen, ob die Wertungen des Gesetzgebers mit der Verfassung vereinbar sind. Es besteht demnach auch hier ein Beurteilungsspielraum, der jedoch abhängig von der jeweiligen Verfassungsnorm unterschiedliche Ausmaße annehmen kann. **Die Kontrolldichte des BVerfG** bestimmt sich dabei nach dem jeweiligen materiellen Recht, weshalb eine „saubere" VHM-Prüfung detaillierte Kenntnisse des materiellen Gehalts der relevanten Verfassungsnorm voraussetzt.[35] **Als Orientierungsmaßstab mag folgende Überlegung dienen**: Je mehr der Eingriff elementare Äußerungsformen der menschlichen Handlungsfreiheit berührt, umso sorgfältiger müssen die zu seiner Rechtfertigung vorgebrachten Gründe gegen den grds. Freiheitsanspruch des Bürgers abgewogen werden.[36]

bb) Sonstige Schranken

Neben der Verhältnismäßigkeit muss das Gesetz auch allen anderen materiellen Anforderungen gerecht werden. In einer Klausur sind dabei besonders häufig folgende Punkte anzusprechen:[37]

- Bestimmtheitsgebot (siehe auch Art. 103 II GG);
- Verbot des Einzelfallgesetzes (Art. 19 I 1 GG);
- Wesensgehaltsgarantie;
- Vertrauensschutz des Einzelnen.

3. Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes

Ist die gesetzliche Grundlage formell und materiell verfassungsgemäß, so muss anschließend – soweit ein solcher vorliegt (etwa bei der Urteils-VB) – auch der Einzelakt verfassungsgemäß sein. Dies setzt insbesondere voraus, dass dieser die

---

32 BVerfGE 30, 292 (316).

33 *Schwerdtfeger*, Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung Rn 463.

34 Die Bezeichnung dieses letzten Prüfungspunktes ist nicht einheitlich. Teilweise wird auch von Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne gesprochen.

35 *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht Rn 530 ff. (538). Siehe auch *Heun*, Funktionell-rechtliche Schranken der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 35 ff. (37).

36 Siehe hierzu auch *Bleckmann*, JuS 1994, 177 ff.; *Ossenbühl*, Jura 1997, 617 ff.; *Michael*, JuS 2001, 654 ff. & 764 ff.

37 Siehe hierzu auch *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, § 24 Rn 31 ff.

kollidierenden Interessen **im konkreten Fall** in einen verhältnismäßigen Ausgleich bringt.[38]

PRÜFUNGSSCHEMA FREIHEITSRECHT

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

- Natürliche Personen
- Juristische Personen nach Art. 19 III GG

2. Sachlicher Schutzbereich

Lässt sich die Tätigkeit einem geschützten Lebensbereich zuordnen (beachte auch Art. 2 I GG als Auffanggrundrecht)?

II. Eingriff

- Liegt ein klassischer Eingriff vor (Finalität, Unmittelbarkeit, Rechtsakt und Imperativität)?
- Liegt ein faktischer Eingriff vor (Intensität)?

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Einschränkbarkeit des Grundrechts

- Einfacher Gesetzesvorbehalt?
- Qualifizierter Gesetzesvorbehalt?
- Vorbehaltloses Grundrecht?

2. Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

a) formelle Verfassungsmäßigkeit

b) materielle Verfassungsmäßigkeit

- Verhältnismäßigkeit
- Sonstige materielle Anforderungen (Bestimmtheit, Wesensgehalt, Einzelfallgesetz)

3. Verfassungsmäßigkeit des Einzelakts (sofern gegeben)

insbesondere Verhältnismäßigkeit

---

[38] *Epping*, Grundrechte Rn 58. Noch genauer zwischen Auslegung und Anwendung des Gesetzes differenzierend *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht Rn 288.